

Blatts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 17. Mai

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

den Remonteankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 27. Mai in Schwes,
- „ 30. „ „ Neuenburg,
- „ 31. „ „ Rewe,
- „ 3. Juni in Stuhm,
- „ 5. „ „ Christburg,
- „ 4. August in Rosenberg,
- „ 5. „ „ Marienwerder,
- „ 7. „ „ Graudenz,
- „ 8. „ „ Nehden,
- „ 9. „ „ Culmsee,
- „ 11. „ „ Gollub,
- „ 12. „ „ Strasburg,
- „ 28. „ „ Conitz,
- „ 4. Septbr. „ Dt. Crone.

Die von den Militär-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markttorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer der vorgenannten drei Märkte werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedm verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfbalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

2) Bekanntmachung.

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Pacete. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Mai 1871.

mit der Post zu versendenden Pacete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Paceteverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechslungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Pacete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Pacete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Uebertunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hilfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Pacete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Pacete selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens zc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma zc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

Stephan.

3) Bekanntmachung.

Pacetebeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

Wegen des Eintritts von Truppenslocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Pacetesammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich

statt bei dem 8. und dem 9. Armee-Corps, sowie bei der 6. Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpädereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Pädereien für das 2., 5., 10. Armee-Corps und für die 1. Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch genommen wird. Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Die neueste Armengesetzgebung.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern ist eine Zusammenstellung des Bundesgesetzes vom 6. Juni v. J. über den Unterstützungswohnsitz, des für die preussische Monarchie hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 8. März d. J. und der die Bestimmungen dieser Gesetze erläuternden Ministerial-Anweisung vom 10. April d. J. im Buchhandel, bei W. Weber in Berlin, erschienen, worin aus den Verhandlungen des Reichstags und des Landtags alles dasjenige Aufnahme gefunden hat, was für die Auslegung der beiden Gesetze von Wichtigkeit ist. Die Verlagshandlung hat den Preis dieser Zusammenstellung auf 15 Sgr. festgesetzt, gewährt jedoch bei Bestellung einer größeren Zahl von Abdrücken eine Preisermäßigung von 10 Prozent und überdies auf je zehn Abdrücke ein Freieemplar.

Für die Gemeindebehörden, welchen für die Folge überall die Verwaltung des Armenwesens obliegt, sowie für die in gleicher Lage befindlichen Eigenthümer der einen Armenverband bildenden Gutsbezirke erscheint die gedachte Zusammenstellung von besonderem Werthe, da dieselbe die Uebersicht über die in einander greifenden Bestimmungen des Bundes- und des Ausführungsgesetzes wesentlich erleichtert. Wir empfehlen daher die Anschaffung der erwähnten Zusammenstellung.

Marienwerder, den 8. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Einwohner Karl Volbt zu Brosowo, Kreises Culm, hat bei dem diesjährigen Eisgange die Einwohner P. Sieg und T. Dieke, welche in das treibende Eis gerathen waren, mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir erkennen diese That hierdurch gerne belohnend an. Marienwerder, den 4. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Thierarztstelle des Carthäuser Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thalern aus Staats-

fonds und ein Zuschuß von 100 Thalern aus Kreis-Communalmitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 4. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Löbau ist durch Veretzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Qualifizierte Thierärzte fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 5. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Thierarztstelle Schlochau Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizierte Thierärzte fordern wir hiermit auf, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 5. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) In den für die Beförderung von Flach, Hans, Heede und Berg im Verkehr zwischen Ostbahn- und Russischen Stationen einerseits und Schlesi- und Böhmisches Stationen andererseits via Frankfurt a. O. für die Zeit vom 15. März bis ultimo October jeden Jahres eingeführten Verbands-Spezialtarifen treten folgende Aenderungen ein:

1. die bisherige Station Trautenaau (der Süd-Nord-deutschen Verbindungsbahn) führt fortan die Bezeichnung „Parsant“,
 2. als Verbandstation neu aufgenommen wird mit dem 15. Mai 1871 die Station Trautenau der österreichischen Nordwestbahn.
- Die im Verkehr mit dieser Station geltenden Tariffätze sind auf sämtlichen Verbandstationen einzusehen.
3. Die Station Falgendorf scheidet als Verbandstation mit dem 1. Juli d. J. aus beiden Tarifen aus.

Bromberg, den 9. Mai 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Erledigte Schulstellen.

10) Die Schullehrerstelle zu Königl. Neuborf wird zum 1. Juli c. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Fiedler zu Blandau zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die zweite Schullehrerstelle zu Gr. Wolz wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Braun-schweig zu melden.

(Hierzu ein Extrablatt und der **Deffentliche Anzeiger No. 20.)**